

155. Zum Begriff der boshaften Behandlung im Sinne von § 223a Abs. 2 StGB.

III. Straffenat. Art. v. 6. November 1924 g. B. III 833/24.

I. Landgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Die Revision scheidet an dem festgestellten Sachverhalt.

Der Angeklagte hat danach gewußt, daß ein Fußtritt keinen vernünftigen Zweck hat, insbesondere nicht als Erziehungsmittel gelten kann, und er hat den nicht besonders kräftig ausgeführten Fußtritt, den er dem seiner Obhut unterstehenden siebenjährigen Kinde in den Rücken versetzte, grundlos, aus Neigung zu grundloser Mißhandlung der seiner Erziehung anvertrauten Kinder über den Rahmen des etwaigen Züchtigungsrechts hinaus, also aus Lust an fremdem Schmerz ausgeführt. Darin kommt zum Ausdruck, daß er bezweckte, dem Kinde einen ungerechtfertigten Schmerz zu bereiten, und daß er in dieser Behandlung seine Befriedigung gefunden hat. In einer solchen Handlungsweise konnte ohne Rechtsirrtum das Tatbestandsmerkmal der boshaften Gesinnung im Sinne von § 223a Abs. 2 StGB. gefunden werden.